

GEMEINDE USTERSBACH

Landkreis Augsburg



zurück an die

Gemeinde Ustersbach
Technisches Bauamt
Hauptstraße 31
86459 Gessertshausen

So erreichen Sie uns:

Telefon: 08238 3006-25
Fax: 08238 3006-10
Email: bauamt@vg-gessertshausen.de

ANTRAG

auf Genehmigung von Arbeiten im Gehweg zur Herstellung/ Sanierung eines Zaunsockels

Antragsteller:

Name, Vorname _____
Straße, Hausnr. _____
PLZ, Wohnort _____
Telefonnummer _____ E-Mail _____

Objektangaben:

Straße, Hausnr. _____
PLZ, Ort _____
Flurnummer _____ Gemarkung _____

Beschreibung der geplanten Arbeiten:

Gewünschter Ausführungszeitpunkt: _____ (Monat/Jahr)

**Beachten Sie, dass der Antrag mindestens zwei Monate vor dem gewünschten
Ausführungstermin bei der Gemeinde Ustersbach eingereicht werden muss.**

Diesem Antrag müssen folgende Unterlagen beiliegen:

- Lageplan Grundstück (Maßstab 1:500) mit Skizzierung der geplanten Maßnahme

Hiermit beantrage ich den Eingriff in den Gehweg zur Herstellung/ Sanierung eines Zaunsockels.

Ich nehme zustimmend zur Kenntnis, dass sämtliche anfallende Kosten von mir zu tragen sind. Des weiteren stimme ich den beiliegenden Auflagen vollumfänglich zu.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Vom Technischen Bauamt der Gemeinde Ustersbach auszufüllen:

Antrag eingegangen am: _____

Genehmigt am: _____

Unterschrift Technisches Bauamt

Gemeinsame Begehung VOR Beginn der
Baumaßnahme am:

Förmliche Abnahme am:

Ablauf der Gewährleistungsfrist am:

Auflagen für Arbeiten im Gehweg zur Herstellung/ Sanierung eines Zaunsockels

- Der Eingriff und die Wiederherstellung des Gehwegs im Zuge der Herstellung/ Sanierung eines Zaunsockels ist durch eine Fachfirma für Straßenbau auf Kosten des Antragstellers auszuführen. Die Kontaktdaten der Fachfirma sind mindestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten der Gemeinde Ustersbach mitzuteilen.
- Der Antragsteller hat die möglicherweise erforderliche Zustimmung anderer Behörden selbstständig einzuholen. Dies betrifft insbesondere Arbeiten entlang von Kreis-/ Staats-/ Bundesstraßen.
- Der Antragsteller bzw. die ausführende Fachfirma hat für die Dauer der Arbeiten die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Eine ggfs. erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung ist selbstständig bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- Die Lagerung von Bau- und Aushubmaterial im Straßenbereich stellt eine Sondernutzung dar und muss eigens bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden.
- Der Antragsteller bzw. die ausführende Fachfirma hat sich frühzeitig vor Baubeginn über unterirdische Versorgungsleitungen zu informieren. Die Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Schaden kommen, so ist umgehend der jeweilige Sparten Träger zu informieren. Die Schadensbeseitigung erfolgt durch den zuständigen Sparten Träger auf Kosten des Verursachers.
- Vor Beginn der Arbeiten findet eine Begehung der Baustelle mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Ustersbach und der ausführenden Fachfirma statt.
- Nach Abschluss der Arbeiten findet eine gemeinsame förmliche Abnahme der Maßnahme mit dem Technischen Bauamt der Gemeinde Ustersbach, der ausführenden Fachfirma und dem Antragsteller statt.
- Die Gewährleistungsfrist für die ausgeführten Arbeiten beträgt 4 Jahre; die Frist beginnt am Tag der förmlichen Abnahme. Folgeschäden, welche während der Gewährleistungsfrist auftreten, sind durch den Antragsteller auf eigene Kosten zu beseitigen. Verweigert der Antragsteller dies, so ist die Gemeinde Ustersbach berechtigt, die Arbeiten selbst durchzuführen und dem Antragsteller in Rechnung zu stellen.
- Sind Grenzpunkte vorhanden (z. B. Grenzsteine, Ritzzeichen oder sonstige Markierungen), welche aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so ist die Wiederherstellung vom Antragsteller zu beauftragen und zu bezahlen.
- Werden aufgrund der Baumaßnahme Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z. B. Markierungen, Beschilderungen, etc.) nötig, so hat der Antragsteller die anfallenden Kosten zu tragen.
- Bei der Ausführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten, insbesondere gelten: RStO 12, ZTV A-StB 12, ZTV Asphalt-StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB, ZTVE-StB.